

§ 14 Störerprinzip

vornherein ungesetzlich ist, ohne dass dies noch in einer Verfügung festgestellt zu werden braucht.⁵⁰¹

3. Kostenersatz für polizeiliche Einsätze

Die Einsätze der Landespolizei liegen im überwiegenden öffentlichen Interesse und sind grundsätzlich unentgeltlich. Sie können unter Umständen der Kostenpflicht unterliegen. Art. 98 PolDOV nennt Fälle, in denen die entstandenen Kosten auf den Veranstalter oder Verursacher überwält werden. Dies trifft auf Anlässe von Veranstaltern zu, die einen aufwendigen Polizeieinsatz erforderlich machen, oder auf Vorkehrungen der Landespolizei, die sie im geschäftlichen Interesse eines Gewerbetreibenden treffen musste. Für Veranstaltungen, die ganz oder teilweise einem ideellen Zweck dienen, werden keine oder reduzierte Kosten erhoben. Die Kosten sind auch vom Verursacher zu ersetzen, wenn der Polizeieinsatz in überwiegendem privaten Interesse erfolgt ist oder vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist und dabei ausserordentliche Aufwendungen entstanden sind. Bei Demonstrationen und Kundgebungen bestimmt die Bewilligungsbehörde die Höhe des Kostenersatzes für den polizeilichen Einsatz. Unbewilligte Demonstrationen oder Kundgebungen sind für den Veranstalter oder denjenigen, der dazu aufgerufen hat, voll kostenersatzpflichtig.

V. Polizeilicher Notstand⁵⁰² – Ausnahme vom Störerprinzip

1. Voraussetzungen

Wenn die Polizeibehörden weder durch Inanspruchnahme des Störers noch durch Einsatz eigener Mittel einer Notstandssituation begegnen

501 Art. 121 Abs. 1 LVG; siehe dazu Kley, Verwaltungsrecht, S. 160 f. Beispielhaft Art. 48 GschG: «Die Kosten von Massnahmen, welche die Landes- und Gemeindebehörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer sowie zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens treffen, werden dem Verursacher überbunden».

502 Zum Begriff siehe vorne S. 538.